Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 35.

(Nr. 11787.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57). Vom 4. Juni 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat heute folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 wird dahin geändert:

a) § 10 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1917 (Gesetzsamml. S. 63):

Sie besteht aus zehn Abgeordneten der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer.

b) § 11:

Die von der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung zu entsendenden Mitglieder der Staatsschuldenkommission werden mit unbedingter Stimmenmehrheit auf die Dauer der verfassunggebenden Landesversammlung gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet es aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder mit dem Schlusse der Landesversammlung Ausscheidenden sind bis zum Eintritt ihrer Nachfolger tätig.

c) § 12:

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1919.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Landesversammlung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11788.) Gesetz, betreffend Abänderung des Staatsschuldenverwaltungsgesetzes. Vom 4. Juli 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57) in der Fassung der Gesetze vom 29. Januar 1879 (Gesetzsamml. S. 10), 13. Februar 1884 (Gesetzsamml. S. 64), 22. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 47) und vom 22. April 1917 (Gesetzsamml. S. 63) wird wie folgt abgeändert:

I. Die §§ 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 2.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Dirigenten und Mitgliedern. Sie werden von der Preußischen Staatsregierung ernannt. Der Präsident darf nicht zugleich Minister sein.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen sowie die Dienstaufsicht über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob. Die Dirigenten haben ihn in diesen Geschäften zu unterstützen und in Verhinderungsfällen in der Reihenfolge ihres Dienstalters zu vertreten. Im Bedarfsfalle können hierzu vorübergehend auch die Mitglieder in der gleichen Reihenfolge herangezogen werden. Im übrigen haben die Mitglieder mit dem Präsidenten und den Dirigenten gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 3.

Neben den Mitgliedern können vorübergehend Hilfsarbeiter und zur Bearbeitung von Schuldbuchangelegenheiten auch ständige Mitarbeiter beschäftigt werden. Die Ernennung der ständigen Mitarbeiter erfolgt durch die Preußische Staatsregierung. Die Hilfsarbeiter und ständigen Mitarbeiter nehmen mit eigener Verantwortung und mit Stimmrecht an der Bearbeitung der ihnen übertragenen Geschäfte der Behörde teil.

II. Der Eingang des § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Der Präsident, die Dirigenten und Mitglieder leisten vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts nachstehenden besonderen Eid:

Ferner tritt dem § 9 als Absatz 2 folgendes hinzu:

In gleicher Weise sind die Hilfsarbeiter und ständigen Mitarbeiter zu vereidigen.

Berlin, den 4. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Südekum. Heine. Reinhardt.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11789.) Gesetz über die Umbildung des Kommunallandtags der Hohenzollernschen Lande. Vom 16. Juli 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Mitglieder des Kommunallandtags der Hohenzollernschen Lande werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Ihre Zahl beträgt 24, ihre Wahlzeit 3 Jahre.

§ 2.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz in den Hohenzollernschen Landen haben, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und weder entmündigt sind noch unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen,

entscheidet sich für das aktive Wahlrecht nach dem Zeitpunkte der Auslegung der Wählerlisten. Als Ort des Wohnsitzes gilt derjenige Gemeindebezirk, in dem jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3.

Die Hohenzollernschen Lande bilden einen einheitlichen Wahlkreis.

§ 4.

Auf das Wahlverfahren finden die Bestimmungen der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) und der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1353) vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Minister des Innern bestimmt den Tag der Wahl, die an einem Sonntag vorzunehmen ist, und ernennt den Wahlkommissar.

Die Wahlvorschläge dürfen bis zu 36 Namen enthalten.

Den Tag, von dem ab die Wählerlisten auszulegen sind, bestimmt der Regierungspräsident in Sigmaringen.

§ 5.

Die Kosten für die Vordrucke zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden von dem Landeskommunalverband, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

§ 6.

Das Recht, gegen das Wahlverfahren Einspruch zu erheben, steht jedem Wahlberechtigten zu.

§ 7.

Der für die Verwaltung der Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes zu bestellende Landesausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kommunallandtags und in dessen Behinderung seinem Stellvertreter sowie aus vier Mitgliedern, die von dem Kommunallandtag aus seiner Mitte gewählt werden. Für diese Mitglieder sind drei Stellvertreter zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitglieds in der Reihenfolge ihrer Wahl eintreten.

Die Wahlen zum Landesausschusse finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter hat auf Grund getrennter Wahlvorschläge zu erfolgen.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen dürfen nicht mehr als vier Unterschriften von Kommunallandtagsabgeordneten gefordert werden.

Beim Vorliegen nur eines Wahlvorschlags kann von einem förmlichen Wahlverfahren Abstand genommen werden.

Der Kommunallandtag regelt die Einzelheiten der Wahl, soweit erforderlich, in eigener Zuständigkeit.

Die Wahlzeit des Landesausschusses fällt mit der des Kommunallandtags zusammen. Nach Ablauf der Wahlzeit versieht der Landesausschuß seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Landesausschuß gewählt ist.

§ 8.

Durch Beschluß des Kommunallandtags kann für seine Mitglieder und für die des Landesausschusses eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen dieser Körperschaften festgesetzt werden.

§ 9.

Der gegenwärtige Kommunallandtag wird aufgelöst.

Die Neuwahlen finden bis zum 30. September 1919 statt.

Mit dem Tage des Zusammentritts des auf Grund dieses Gesetzes erstmalig neugewählten Kommunallandtags werden der gegenwärtige Landesausschuß sowie die für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes bestellten besonderen Kommissionen aufgelöst, die Tätigkeit der zu gleichen Zwecken eingesetzten Kommissare findet ihr Ende. Es finden Neuwahlen statt. Insoweit gleichzeitig mehr als 2 Personen zu wählen sind, gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 4.

§ 10.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 11.

Alle Bestimmungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, insbesondere alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873/2. Juli 1900, Bekanntmachung vom 9. Oktober 1900 (Gesetzsamml. S. 323), werden aufgehoben.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.